

**SOZIALGERICHT SCHLESWIG**



**IM NAMEN DES VOLKES**  
**URTEIL**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter zu 1-2: Rechtsanwalt Dirk Audörsch,  
Osterender Chaussee 4, 25870 Oldenwort

gegen

Kreis Nordfriesland, Marktstraße 6, 25813 Husum

- Beklagter -

hat die 16. Kammer des Sozialgerichts Schleswig auf die mündliche Verhandlung vom 16. Februar 2017 in Schleswig durch die Richterin [REDACTED], den ehrenamtlichen Richter [REDACTED] und den ehrenamtlichen Richter [REDACTED] für Recht erkannt:

1. Unter Abänderung des Bescheides vom 17.04.2014 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 16.07.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.07.2014 wird der Beklagte verurteilt, den Klägern weitere Unterkunftskosten in Höhe von monatlich 48,67 € für den Zeitraum 01.06. bis 30.11.2013 zu gewähren.
2. Der sich aus der Neuberechnung zu Ziffer 1. ergebende Nachzahlungsbetrag ist für die Zeit ab 01.12.2013 in Höhe von 4 % gemäß § 44 SGB I zu verzinsen.

3. Der Beklagte erstattet den Klägern 80 % der notwendigen außergerichtlichen Kosten.
4. Die Berufung wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

Die Kläger begehren die Gewährung von weiteren Leistungen zur Sicherung der Unterkunft nach § 22 Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Höhe von monatlich 48,67 € für den Zeitraum 1. Juni bis 30. November 2013.

Das Ehepaar [REDACTED] bezieht seit mehreren Jahren SGB II-Leistungen vom Beklagten. Es lebt zusammen mit seinem Sohn [REDACTED], der Grundsicherungsleistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) bezieht. Für die gemeinsame Wohnung ist eine Miete in Höhe von 500,00 € monatlich zu zahlen.

Durch Bescheid vom 29. Mai 2013 wurden den Klägern Leistungen für den Zeitraum Juni bis November 2013 bewilligt. Wegen schwankendem Erwerbseinkommen wurden die Leistungen zunächst vorläufig gewährt. Bei der Leistungsberechnung berücksichtigte der Beklagte einen Unterkunftsbedarf der Familie (ohne Heizkosten) in Höhe der damaligen Mietobergrenze von monatlich 427,00 €.

Durch Bescheid vom 17. April 2014 setzte der Beklagte Leistungen für den Zeitraum Mai bis Dezember 2013 endgültig fest. Die Kläger wurden zugleich aufgefordert Leistungen in Höhe von 210,88 € zu erstatten. Gegen diese Entscheidung wurde am 25. April 2014 Widerspruch erhoben. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Berücksichtigung von lediglich 427,00 € Mietkosten rechtswidrig sei, da der Beklagte nicht über ein schlüssiges Konzept im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgericht (BSG) zu § 22 Abs. 1 SGB II verfüge.

Durch Aufhebungs- und Änderungsbescheid vom 16. Juli 2014 beschränkte der Beklagte den Zeitraum der endgültigen Festsetzung auf die Monate Juni bis November 2013. Der zu erstattende Betrag verminderte sich dadurch auf 126,67 €. Daneben wies er den Widerspruch vom 25. April 2014 durch Widerspruchsbescheid vom 22. Juli 2014 (Nr. 246/14) als unbegründet zurück. Höhere Leistungen seien nicht zu gewähren. Insbesondere sei die Berücksichtigung der Mietobergrenze von 427,00 € nicht zu beanstanden. Der Zeitraum der endgültigen Festsetzung sei entsprechend der vorläufigen Bewilligung auf den Zeitraum Juni bis November 2013 zu beschränken.

Mit der am 18. August 2014 bei dem Sozialgericht Schleswig erhobenen Klage verfolgen die Kläger ihr Begehr auf Zuerkennung der tatsächlichen Mietkosten gerichtlich weiter. Sie sind weiterhin der Meinung, dass das vom Beklagten im streitigen Zeitraum vertretene Wohnkostenkonzept nicht schlüssig sei. Daher seien für den ursprünglich endgültig festgesetzten Zeitraum von Mai bis Dezember 2013 monatlich weitere Leistungen in Höhe von 48,67 € pro Monat zu gewähren.

Die Kläger haben im Termin zur mündlichen Verhandlung den streitigen Zeitraum auf die Monate Juni bis November 2013 beschränkt.

Sie beantragen zuletzt noch,

den Beklagten unter Abänderung des Bescheides vom 17. April 2014 in der Fassung des Bescheides vom 16. Juli 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. Juli 2014 zu verurteilen, ihnen weitere Leistungen zur Sicherung der Unterkunft in Höhe von monatlich 48,67 € für den Zeitraum 1. Juni bis 30. November 2013 zu gewähren und die nachzuzahlenden Leistungen gemäß § 44 SGB I zu verzinsen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verweist auf die angefochtenen Bescheide. Auch in Ansehung der mittlerweile vorliegenden Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichtes (Urteil v. 3.5. 2016, Az. L 3 AS 126/13 und Urteile v. 17.6.2016, Az. L 3 AS 184/13, L 3 AS 185/13, L 3 AS 186/13 und L 3 AS 187/13) könne eine Übernahme der tatsächlichen Mietkosten begrenzt durch die Werte der Wohngeldtabelle zuzüglich 10% nicht erfolgen.

Der Entscheidung der Kammer lagen die Streitakte und die Verwaltungsakte des Beklagten vor. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten des Verfahrens wird auf ihren Inhalt sowie die Niederschrift zur mündlichen Verhandlung vom 16. Februar 2017 verwiesen.

### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist auch begründet.

Der angefochtene Bescheid vom 17. April 2014 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 16. Juli 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. Juli 2014 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten. Die Kläger haben antragsgemäß Anspruch auf mo-

natlich weitere Leistungen in Höhe von 48,67 €. Der Beklagte hat gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II auf Bedarfsseite einen zu geringen Betrag für die Kosten der Unterkunft berücksichtigt und infolge dessen den Klägern zu niedrige Leistungen bewilligt. Die vom Beklagten vertretene Mietobergrenze von 427,00 € ist unzutreffend bestimmt. Das diesem Betrag zugrunde liegende Konzept ist nicht schlüssig.

Das Bundessozialgericht vertritt seit 2006 in ständiger Rechtsprechung (u.a. Urteile vom 07.11.2006, Az.: B 7b AS 18/06 R sowie B 7b AS 10/06 R) die sogenannte Produkttheorie, wonach im Kern der Mietpreis bruttokalt für die Angemessenheit der Wohnkosten nach § 22 Abs. 1 SGB II entscheidend ist. In einem dreistufigen Verfahren ist zuerst die abstrakt angemessene Wohnungsgröße und der abstrakt angemessene Wohnungsstandard zu bestimmen. Hinsichtlich der Wohnungsgröße nimmt das BSG eine Zweitverwertung der landesrechtlichen Wohnungsbauförderungsbestimmungen und der jeweils dort niedergelegten Wohnflächen vor. Danach ergibt sich für Schleswig-Holstein (VB-SHWoFG, Amtsblatt Schl-H. 2012, S. 790) ein Wert von 75 qm für einen Drei-Personen-Haushalt. In der konkreten Bestimmung kommt diesem Wert allerdings nur eine Referenzwertfunktion zu, denn infolge der Produkttheorie sollen die Leistungsempfänger in die Lage versetzt werden, sowohl eine kleinere, dafür teurere, als auch eine größere, dafür jedoch günstigere Wohnung anmieten zu dürfen, wenn im Ergebnis die konkreten Kosten diejenigen Kosten, die für eine Wohnung in Referenzgröße und -standard entstehen, nicht überschreiten. Zur Bestimmung eines Referenzstandards hat das BSG bislang keine konkreten Vorgaben getätigt, sondern diesen mit „einfach“ umschrieben. Vorliegend ist die Wohnung der Kläger mit 124 Quadratmetern Wohnfläche für drei Personen deutlich zu groß. Sie wäre allerdings gleichwohl angemessen teuer, wenn die Kosten nicht höher als für eine 75 qm-Referenzwohnung wären.

Im zweiten Schritt ist der räumliche Vergleichsmaßstab festzulegen. Der Vergleichsmaßstab orientiert sich dabei am Wohnort des Hilfeempfängers, wobei gerade in ländlichen Bereichen größere Gebiete in Vergleichsräume zusammengefasst werden können, wenn sie einen homogenen Lebens- und Wohnbereich, insbesondere mit Blick auf die verkehrstechnische Verbundenheit bilden (vgl. BSG, aaO). Persönliche Bindungen sind allerdings im Rahmen der Zumutbarkeit eines Umzugs im Einzelfall zu prüfen, wobei es grundsätzlich nicht zumutbar ist, dass der Hilfebedürftige sein soziales Umfeldes aufgeben muss. Der Beklagte unterscheidet dabei die Vergleichsräume nach dem Zuständigkeitsbereich seiner Sozialzentren, was nicht zu beanstanden ist. Bezuglich der Höhe ermittelt er aus den Bestandsmieten der im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Sozialzentren wohnhaften Transferleistungsbezieher (SGB II, SGB XII, WoGG) anhand der konkret quadratmeterbezogenen zu zahlenden Bruttokaltmiete den jeweiligen Median. Die ermittelten Medianwerte werden wiederum zusammengefasst. Das Festland sowie die angebundenen Inseln Sylt, Nordstrand und Pellworm bilden einen Vergleichsraum („Vergleichsraum Festland“) und die Inseln Amrum und Föhr einen weiteren („Vergleichsraum Inseln“). In Bezug auf die Bestandsmietenauswertung erfolgt die Bestimmung der Angemessenheitsgrenze für den Vergleichsraum Festland nach dem höchsten Median der in diesem Vergleichsraum befindlichen Sozialzentren, jedoch unter Ausklammerung der Städte Husum und Niebüll sowie der Insel Sylt und der Gemeinde St. Peter-Ording. Für diesen Schritt werden die in den Sozialzentren ermittelten Mediane um die

Werte aus diesen Orten bereinigt. Für die Orte Husum, Niebüll und Sylt wird der höhere Median aus Husum (Stadt) oder Niebüll (Stadt) herangezogen, die Werte aus Sylt gehen nicht mit ein, da insoweit ein spezieller Wohnungsmarkt vorliege.

Im dritten Schritt sind die Kosten auf diesem Wohnungsmarkt für eine einfache Wohnung festzustellen. Dies hat auf der Grundlage eines gerichtlich überprüfbaren schlüssigen Konzeptes zu erfolgen (vgl. BSG, Urteil vom 22.09.2009, Az. B 4 AS 18/09). Im Anschluss bemisst sich die Höhe der angemessenen Aufwendungen nach dem Produkt aus der abhängig von der Personenzahl angemessenen Wohnungsgröße in Quadratmetern und dem örtlich angemessen Mietzins je Quadratmeter, so genannte Produkttheorie.

Das schlüssige Konzept zur Bestimmung der örtlich angemessenen Wohnkosten muss die hinreichende Gewähr dafür bieten, dass die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarktes wiedergegeben werden. Entscheidend ist, dass den Feststellungen des Grundsicherungsträgers ein Konzept zugrunde liegt, das im Interesse der Überprüfbarkeit des Ergebnisses schlüssig ist und damit die Begrenzung auf ein „angemessenes Maß“ hinreichend nachvollziehbar macht. Danach ist ein Konzept schlüssig, wenn es mindestens die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- die Datenerhebung darf ausschließlich in dem genau eingegrenzten und muss über den gesamten Vergleichsraum erfolgen (keine Ghettobildung),
- es bedarf einer nachvollziehbaren Definition des Gegenstandes der Beobachtung, z.B. welche Art von Wohnungen - Differenzierung nach Standard der Wohnungen, Brutto- und Nettomiete (Vergleichbarkeit), Differenzierung nach Wohnungsgröße,
- Angaben über den Beobachtungszeitraum,
- Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung (Erkenntnisquellen, z.B. Mietspiegel),
- Repräsentativität des Umfangs der eingezogenen Daten,
- Validität der Datenerhebung,
- Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grundsätze der Datenauswertung und
- Angaben über die gezogenen Schlüsse (z.B. Spannoberwert oder Kappungsgrenze)

Diese Voraussetzungen erfüllt das für den streitigen Zeitraum maßgebliche Konzept des Beklagten nicht. Das BSG hat in den Entscheidungen vom 19. Februar 2009 (Az. B 4 AS 30/08 R) und 16. Juni 2015 (Az. B 4 AS 44/14 R) die Berücksichtigung sowohl von Angebots- als auch Bestandsmieten eingefordert. Dies ist bei dem Vorgehen des Beklagten auch dringend geboten. Denn der Beklagte legt seinen Betrachtungen Bestandsmieten jeglichen Alters ohne Berücksichtigung des Datums der Anmietung oder zumindest der letzten Nettovermietungssteigerung zugrunde. Daher bedarf es zwingend eines Korrektivs, wodurch auch aktuelle Entwicklungen auf dem Mietwohnungsmarkt berücksichtigt werden. Dem Nachfragenden ist wenig damit geholfen, wenn sich Bestandsmieter günstiger und damit angemessener Mieten erfreuen, auf dem Markt aber derartige Mieten nicht (mehr) angeboten werden.

Die Heranziehung der Angebotsmieten (im Fall der Kläger für das Sozialzentrum Husum/Husum-Umland) weist jedoch erhebliche systematische Schwächen auf. Lediglich bei sieben der ausgewerteten Angebote ist die tatsächliche Bruttokaltmiete überhaupt bekannt, so dass schon fraglich erscheint, ob das Kriterium der Auswertung von tatsächlich am Markt verfügbaren Bruttokaltmieten erfüllt ist. Von den 199 ausgewerteten Angeboten mit einer Wohnfläche in dem gewählten Cluster zwischen 50 qm und 75 qm finden sich nur bei sieben Angeboten überhaupt Angaben zu den neben der Nettokaltmiete anfallenden kalten Nebenkosten. Von diesen sieben Angeboten überschreiten lediglich vier Angebote die vom Beklagten ermittelte Obergrenze von 427,00 € nicht.

In den Fällen, in denen die kalten Nebenkosten nicht erfasst sind, errechnet der Beklagte durch den Ansatz fiktiver kalter Nebenkosten von 1,32 € pro tatsächlichen Quadratmeter Wohnfläche – in Anlehnung an Kieler Nebenkosten – eine (fiktive) Bruttokaltmiete. Anhand derer wird sodann die Einstufung darüber vorgenommen, ob es sich um ein kostenangemessenes Angebot handelt oder nicht. Unschlüssig erscheint bei diesem Vorgehen vor allem, dass die fiktiven kalten Nebenkosten anhand der tatsächlichen Wohnfläche ermittelt werden. Aus Sicht der Kammer wäre das Vorgehen einer fiktiven Ermittlung der kalten Betriebskosten im Bereich der Auswertung von Angebotsmieten überhaupt nur dann zu rechtfertigen, wenn maßgeblich für die Bildung der oberen Grenzwerte auch die angemessenen Wohnflächengrenzen sind. Denn die Höhe der kalten Betriebskosten wird nicht unmaßgeblich durch die Anzahl der Bewohner bestimmt, so dass es widersprüchlich erscheint, bei einer 50 qm großen Wohnung fiktiv von gleich hohen kalten Nebenkosten für 1-Personenhaushalte einerseits und 3-Personenhaushalte andererseits auszugehen. Der Berechnung der fiktiven kalten Nebenkosten wären daher die angemessenen Wohnflächengrenzen von hier maßgeblichen 75 qm zugrunde zu legen. Weshalb der Beklagte diese Methode bei der Bereinigung einer Warmmiete durch einen fiktiven Abzug für die Heizkosten angewendet hat, dieses Vorgehen aber nicht auch bei der Ermittlung des Betriebskostenzuschlags zugrunde legte, erschließt sich nicht. Durch die Berücksichtigung der angemessenen, statt der tatsächlichen Wohnflächengrenze erhöht sich in allen Angeboten, in denen die Wohnungen kleiner als 75 qm sind, der fiktiv zu berücksichtigende Grenzwert.

Daneben ist in der Auswertung der Angebotsmieten des Beklagten bei weiteren 50 Angeboten ausschließlich der Warmmietpreis angegeben. Auch in diesen Fällen errechnet der Beklagte durch den Ansatz fiktiver kalter Nebenkosten von 1,32 € pro tatsächlichen Quadratmeter Wohnfläche und der Annahme, dass eine Heizölbeheizung (mit 24,1 l pro qm/Jahr je angemessener Wohnfläche nebst Einstellung eines Warmwassererwärmungsölbedarfs zum aktuellen Ölpreis bei Abnahme von 3000 Litern) eine (fiktive) Bruttokaltmiete, anhand derer er sodann die Einstufung vornimmt, ob es sich um ein kostenangemessenes Angebot handelt. So wird beispielsweise das Angebot Nr. 205 in den Husumer Nachrichten vom 14. Mai 2011 über eine 54 qm-Wohnung zu einer (allein bekannten) Warmmiete von 566,00 € mit einer Bruttokaltmiete von 413,21 € und damit als angemessen ausgewiesen. Der Beklagte setzt hierfür fiktive Ölheizkosten von 152,79 € an. Betragen die Heizkosten – etwa weil ein anderer Brennstoff verwendet wird, oder die Wohnung gute Isolierungseigenschaften ausweist jedoch weniger als 139,00 €, so rutscht auch diese Wohnung aus der Angemessenheit.

Aufgrund dieser Effekte verrutscht das Quantil und auch die Aussage, dass 87 Wohnungen, also immerhin rund 44% des Angebotes aus 2011 im kostenangemessenen und damit für Leistungsbezieher anmietbaren Bereich liegen.

Die Auswertung der Angebotsmieten wird sodann gänzlich unbrauchbar dadurch, dass die Angebote nicht nach Husum und Husum-Umland differenzieren. Der Beklagte weist jedoch für einen Drei-Personen-Haushalt alle (errechneten) Bruttokaltmieten bis 427,00 € als angemessen aus, obwohl für Husum-Umland eine Mietobergrenze von lediglich 379,00 € bruttokalt gilt. Ob eine ausreichend große Anzahl von verfügbaren Wohnungen im Stadtgebiet Husum vorhanden war, lässt sich daher nicht feststellen.

Im Hinblick auf die Datenauswertung zu den Bestandsmieten ist darüber hinaus festzustellen, dass die Abbildung des quadratmeterpreisbezogenen Medians gerade nicht die obere Preisgrenze oder einen oberen Spannenwert abbildet. Der Median ist anders als der Durchschnitt lediglich besser geeignet, den Einfluss von Extremwerten zu begrenzen. Es bleibt aber dabei, dass beim Ansatz des Medians (also des 50. Perzentils) 50% aller Quadratmeterwerte oberhalb des Medians liegen, also gerade nicht an die obere Grenze der ermittelten Preisspanne heranreichen (vgl. in diesem Sinne wiederum BSG, Urteil vom 16.6.2015, B 4 AS 44/14 R, zit. nach juris (Rn 21)). Zur Begrenzung des Einflusses von Extremwerten reicht die Extremwertkappung.

Das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) hat in seinen Entscheidungen vom 13. Mai 2016 und 17. Juni 2016 (Urteile vom 13.05.2016, Az. L 3 AS 126/13 und Urteil vom 17.06.2016, Az. L 3 AS 184/13, L 3 AS 185/13, L 3 AS 186/13 und L 3 AS 187/13) die hier einschlägige Methode der Gegenkontrolle durch Angebotsmieten aus Zeitungen und das Konzept schließlich gänzlich verworfen. Nach Ansicht der Richter des 3. Senats des LSG Schleswig-Holstein stellt die Überprüfung der Ergebnisse der Bestandsmietenauswertung durch Auswertung von Anzeigen aus lediglich zwei Zeitungen keine systematische Einbeziehung des Faktors der Neuvertragsmieten in die Konzepterstellung dar. Dieser sei vielmehr bereits bei den Grundlagen der Datenerhebung zu berücksichtigen (vgl. LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 13.5.2016, a.a.O.). Das Konzept beruhe zudem auf unzulässiger Selbsterreferenzierung und weise eine kritikwürdige Aufteilung der Vergleichsräume auf.

Nach alledem fehlt es an einem schlüssigen Konzept, das auch nicht durch weitere Ermittlungen des Gerichts schlüssig werden kann. Sofern der Beklagte meint, dass bei der Firma Empirica Daten zu Angebotsmieten aus dem streitigen Zeitraum angefordert werden könnten und darauf basierend ein schlüssiges Konzept durch das Gericht erstellt werden könnte, ist an dieser Stelle aus Sicht der Kammer die Grenze der Amtsermittlung erreicht. Die Bestimmung der angemessenen Unterkunftskosten mittels eines schlüssigen Konzeptes obliegt grundsätzlich dem Leistungsträger. Es würde diesem Grundsatz widersprechen, wenn nunmehr die Instanzgerichte nach rückwirkender Primärdatenerhebung zur Erstellung eines gänzlich neuen Konzeptes verpflichtet sein würden. Darüber hinaus ist die Amtsermittlungs pflicht des Gerichtes insofern begrenzt, als unverhältnismäßig aufwändige Ermittlungen von ihm nicht durchgeführt werden müssen (vgl. BSG, Urteil v. 7.11.2006, Az. B 7 AS 18/06 R; v.

16.5.2012, Az. B 4 AS 109/11 R). Das gilt vor allem für weit zurückliegende Zeiträume, was auch hier einschlägig sein dürfte.

Fehlt es an einem schlüssigen Konzept, obliegt es dem Gericht, die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft zu definieren. Hierzu ist in der Rechtsprechung anerkannt (zuletzt: BSG, Urteil v. 12.12.2013, Az. B 4 AS 87/12 R), dass, soweit kein Datenmaterial des Leistungsträgers zur Verfügung steht, welches zur Berechnung der angemessenen Kosten der Unterkunft herangezogen werden könnte, auf die Beträge in § 12 Wohngeldgesetz (WoGG) die so genannte Wohngeldtabelle, zurückzugreifen ist und diese um einen maßvollen Zuschlag von 10% zu erhöhen sind.

Die Stadt Husum ist der Mietenstufe III zugeordnet, sodass nach § 12 WoGG ein Betrag von 479,00 € für einen 3-Personen-Haushalt als Ausgangspunkt dient. Zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von 10% ergibt sich eine Mietobergrenze von 526,90 €, der über die hier geltend gemachte tatsächliche Bruttokaltmiete in Höhe von 500,00 € hinausgeht. Daher ist die tatsächliche Miete (500,00 €) für die Bedarfsberechnung maßgebend. Von der sich daraus ergebenden Differenz in Höhe von 73,00 € sind zugunsten der Kläger 2/3, mithin 48,67 € pro Monat zu berücksichtigen.

Durch Neuberechnung der Leistungen für den Zeitraum Juni bis November 2013 unter Berücksichtigung der tatsächlichen Miete von 500,00 € entfällt der vom Beklagte festgesetzte Erstattungsbetrag von 126,67 €. Der Nachzahlungsbetrag von 165,35 € ist an die Kläger auszuzahlen.

Dieser Nachzahlungsbetrag ist zudem zu verzinsen. Der Anspruch auf Verzinsung ergibt sich aus § 44 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I). Die diesbezügliche Erweiterung des Klagantrags erstmalig im Termin zur mündlichen Verhandlung stellt eine zulässige Ergänzung des ursprünglichen Klageantrages im Sinne von § 99 Abs. 3 Nr. 2 SGG dar. Der festgestellte Zinsbeginn (1. Dezember 2013) ergibt sich aus § 44 Abs. 2 SGB I. Danach beginnt die Verzinsung frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Leistungsantrages. Vorliegend haben die Kläger im Mai 2013 Leistungen für den hier streitigen Bewilligungsabschnitt beantragt, so dass die nachzuzahlenden Leistungen ab dem 1. Dezember 2013 zu verzinsen sind. Das Ende der Verzinsung richtet sich gemäß § 44 Abs. 1 SGB I nach dem Zeitpunkt der Auszahlung des Nachzahlungsbetrages und konnte daher noch nicht abschließend durch die Kammer festgestellt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG. Sie folgt dem Ausgang des Verfahrens unter Berücksichtigung der konkludenten Teilkagerücknahme in Bezug auf die bei Klageerhebung noch geltend gemachten höheren Leistungen auch für die Monate Mai und Dezember 2013.

Das Urteil ist für die Beteiligten nicht mit der Berufung angreifbar, nachdem einerseits dem Klagebegehren der Kläger vollständig entsprochen wurde und andererseits der Beklagte durch die Entscheidung lediglich im Umfang von 292,02 € (6 x 48,67 €) beschwert ist. Grün-

de, die Berufung gegen dieses Urteil zuzulassen waren nicht ersichtlich (§ 144 Abs. 2 SGG). Nach den rechtskräftigen Entscheidungen des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichtes vom 13. Mai 2016 und 17. Juni 2016 (Az. L 3 AS 126/13 sowie Az. L 3 AS 184/13, L 3 AS 185/13, L 3 AS 186/13 und L 3 AS 187/13) zu dem bis zum 30. Juni 2015 maßgeblichen Wohnkostenkonzept des Beklagten, kommt der vorliegenden Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung mehr zu.

#### Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann nur dann mit der Berufung angefochten werden, wenn sie nachträglich zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht  
Gottorfstr. 2  
24837 Schleswig

schriftlich, mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form einzulegen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben des § 65a Sozialgerichtsgesetz und der Landesverordnung zur Umsetzung des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister (GVOBl. Schl.-H. 2006, S. 102) in der Fassung der Änderungsverordnung vom Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 401) an die elektronische Gerichtspoststelle zu übermitteln ist.

Die Frist beträgt bei einer Zustellung im Ausland drei Monate.

Die Beschwerdeschrift soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

  
Richterin